

Altspanisch-gotische Rechte

Wohlhaupter, Eugen
Weimar, 1936

2. der bastischen Provinzen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-69881

tidas, das große, berühmte und erschöpfende Gesetzbuch Alfons X. (erste Fassung wahrscheinlich 1256—1263, zweite Fassung 1265); denn dieses Werk, von dem wir übrigens nicht wissen, ob es noch im 13. Jahrhundert wirklich in Kraft getreten ist, bedeutet gestadezu einen Markstein in der Rezeption römischen und kanonischen Rechts in Kastilien.

2. Es darf, wenn wir nun zum Necht der baskischen Propoinzen übergehen, als eine merkwürdige Erscheinung bezeichnet werden, daß das eigenartige und bewundernswerte Volkstum der Basken, die völkisch mit den Germanen wohl nicht zusammen hängen, zu einem der treuesten hüter germanischen Rechtsdenskens werden sollte. Das baskische Gebiet zerfällt, soweit zu Spanien gehörig, in die drei Provinzen Alava, Viscana und Guipüzcva, die in ihren hermandades auch eine eigentümzliche, auf dem Einungsgedanken aufgebaute Verfassung bezsitzen.

In Viscaya verlieh im Jahre 1300 Don Lope de Haro der Stadt Bilbao den Fuero von Logrono, der überhaupt im ganzen Gebiet große Verbreitung finden sollte. Das Territorialrecht von Viscaya ist niedergelegt in dem 1452 von einer Kommission zusammengestellten und 1526 erneuerten Fuero de Viscaya. In Guipázcoa erhielt San Sebastian vom navarresischen Könia Sancho dem Weisen (1150-1194) einen Fuero, der, im übrigen mit dem navarresischen Fuero von Estella verwandt, besonders durch seerechtliche Bestimmungen erweitert, in den Seestädten dieser Gegend bereitwillige Aufnahme fand. Der gleiche König Sancho der Weise gab auch den Städten Vitoria und Laguardia in Mava Fueros. War schon dieser Fuero von Vitoria eine Umarbeitung des kastilischen Fuero von Logroño gewesen, so erhielt Vitoria später von Alfons X. von Kastilien den Fuero Real. In die verwickelte Geschichte der landrechtlichen Quellen Mavas brauchen wir hier nicht einzutreten.

3. Konnten wir eben gewisse Einstüsse des Rechts von Navarra auf die baskischen Provinzen seststellen, so sind, was Lage und Geschichte beider Länder leicht erklären, die Beziehungen des Rechts von Navarra und Aragon besonders alt und